



GZ P 2125/10/1-IV/4/95

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Kanadischer Kleinbeteiligungsertrag im Wege einer kanadischen Holdinggesellschaft (EAS 565)

Erwirbt eine österreichische Kapitalgesellschaft im Wege einer 100%igen Tochter-Holdinggesellschaft in Kanada eine 5-prozentige Beteiligung an einem operativen kanadischen Unternehmen, so genießen die durch die kanadische Holdinggesellschaft nach Österreich durchgeschütteten Gewinne nur dann Steuerfreiheit gemäß § 10 Abs. 2 KStG, wenn kein Steuerumgehungsverdachtsfall im Sinn des § 10 Abs. 3 KStG vorliegt. Diese Voraussetzung wird insbesondere dann erfüllt sein, wenn die nach Österreich durchgeschütteten Gewinne in den Händen der Holdinggesellschaft und/oder in den Händen der kanadischen operativen Gesellschaft einer zumindest 15-prozentigen Körperschaftsbesteuerung unterzogen werden.

Eine Steuerfreistellung unter Berufung auf Artikel 23 Abs. 2 lit. b DBA-Kanada kann idR schon allein deshalb zu keinem anders lautenden Ergebnis führen, da diese Abkommensbestimmung ausdrücklich unter nationalen Gesetzesvorbehalt gestellt worden ist.

12. Jänner 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: